

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,  
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze  
und Rechnungslegung)

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2 1  
1030 Wien

**Dr. Caroline Mokrejs-Weinhappel**  
Sachbearbeiterin

[caroline.mokrejs-weinhappel@bmj.gv.at](mailto:caroline.mokrejs-weinhappel@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302229  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.932.956

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (34. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz (FSG) geändert werden**

### **Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesvorhaben folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Voranzustellen ist, dass der Gesetzesentwurf, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (34. StVO-Novelle) und das Führerscheingesetz geändert werden sollen, in den §§ 99a – 99d StVO dem österreichischen Recht grundsätzlich (wenn auch bisher nicht in der StVO) bekannte Maßnahmen vorsieht, nämlich die **Beschlagnahme** und den **Verfall** des bei einer qualifizierten Geschwindigkeitsüberschreitung verwendeten Fahrzeugs (siehe § 99 Abs. 2f StVO). Die sachenrechtlichen Wirkungen dieser Maßnahmen beschränken sich auf das bereits bekannte Ausmaß (Übertragung der Verfügungsgewalt bzw. des Eigentums):

Mit der **Beschlagnahme** wird das Fahrzeug dem Berechtigten zum Zweck der Verwahrung zwangsweise entzogen, wobei die freie Verfügungsgewalt über den Gegenstand vom Berechtigten auf die Behörde übergeht, jedoch das Eigentum unberührt bleibt. Die §§ 99a Abs. 4 und 99b Abs. 3 StVO sehen lediglich diesen mit der Beschlagnahme zwangsläufig einhergehenden Wechsel der Verfügungsgewalt vor und werden daher als bloße

Klarstellungen verstanden.

Erst mit rechtskräftigem **Verfallsbescheid** geht das Eigentum am beschlagnahmten Fahrzeug über. Sofern Verwaltungsvorschriften nichts Anderes bestimmen, dürfen gemäß § 17 Abs. 1 VStG nur jene Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen (oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstands der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde). Ein Fahrzeug, das bei einer qualifizierten Geschwindigkeitsüberschreitung im Sinne des § 99 Abs. 2f StVO verwendet wurde, jedoch nicht im Eigentum des Lenkers steht, kann folglich nicht für verfallen erklärt werden (siehe Verweis des § 99c Abs. 1 StVO auf § 17 VStG).

Diese Fälle, in denen der Lenker des Fahrzeugs nicht auch dessen Eigentümer ist (z.B. Miet- oder Leasingfahrzeuge; Familienmitgliedern oder Freunden zum unentgeltlichen Gebrauch überlassene Fahrzeuge; etc.), sind gängige Praxis und müssen bei der Würdigung des vorliegenden Entwurfs besonders berücksichtigt werden.

2. Nach § 99a Abs. 1 StVO ist **bei Feststellung einer qualifizierten Geschwindigkeitsüberschreitung** (d.h. bei einer Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h im Ortsgebiet bzw. von mehr als 70 km/h außerhalb desselben) **das verwendete Fahrzeug vorläufig zu beschlagnahmen** (keine Ermessensentscheidung).

Dabei soll offenbar **unberücksichtigt bleiben, ob es sich beim Lenker um den Eigentümer des Fahrzeugs handelt**. Erst nach Anzeige der vorläufigen Beschlagnahme bei der Behörde forscht diese den Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte aus und setzt diese(n) darüber in Kenntnis (§ 99a Abs. 2 StVO). Möchte der Eigentümer oder ein sonst dinglich Berechtigter das Fahrzeug wiedererlangen, so muss er sein Eigentum oder sonst dingliche Rechte nachweisen (§ 99d Abs. 1 StVO). Für den Eigentümer erscheint diese Verpflichtung zum Eigentumsnachweis zwecks Wiedererlangung seines Fahrzeugs (und zur Beendigung des Eigentumseingriffs) – ohne sein vorangehendes selbst gesetztes Fehlverhalten – zumindest fraglich bzw. systemfremd. Dies zeigt sich im Besonderen, wenn man auch die Verpflichtung der Behörde zur Ausforschung und Verständigung dinglich Berechtigter berücksichtigt.

Denn wenn die Behörde bereits den Eigentümer oder einen sonst dinglich Berechtigten ausgeforscht hat, kann das Fahrzeug aufgrund dinglicher Rechte Dritter keinesfalls für verfallen erklärt werden (siehe § 17 Abs. 1 VStG; siehe auch §§ 99b Abs. 2 und 99d Abs. 1 StVO). Die vorläufige Beschlagnahme kann in solchen Fällen somit nicht der Sicherung des Verfalls dienen. Diesen Zweck soll die Maßnahme anscheinend auch nicht verfolgen, **enthält** doch § 99a StVO (vorläufige Beschlagnahme) im Gegensatz zu § 99b StVO (Beschlagnahme) **keinen Verweis auf den Sicherungszweck hinsichtlich des Verfalls** (siehe § 99b Abs. 1 StVO: „*wenn dies zur Sicherung des Verfalls geboten erscheint*“). Dies steht – soweit ersichtlich – im Widerspruch zu dem im allgemeinen Verwaltungsstrafrecht bestehenden Regelungskonzept, wonach die Beschlagnahme lediglich der Sicherung des in einer Verwaltungsvorschrift als (Neben-)Strafe vorgesehenen Verfalls dient (§ 39 VStG).

Weiters sieht § 99a StVO – im Gegensatz zu § 99b Abs. 2 zweiter Satz StVO betreffend die Beschlagnahme – auch **kein Unterbleiben und keine Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme bei Nachweis dinglicher Rechte einer vom Lenker verschiedenen Person** vor. Es wäre jedoch zweckmäßig, dass eine vorläufige Beschlagnahme unterbleibt, wenn bereits bei der Anhaltung durch Organe der Straßenaufsicht erkennbar ist bzw. nachgewiesen werden kann, dass das Fahrzeug nicht im Eigentum des Lenkers steht bzw. sonst dingliche Rechte an dem Fahrzeug bestehen, die einen Verfall unmöglich machen (z.B. bei Mitführen eines Mietvertrags mit einer Autovermietung). Dass es auch in diesen Fällen zu einer vorläufigen Beschlagnahme kommen soll, wird offenbar mit der Verhinderung einer Weiterfahrt des Lenkers und der abschreckenden Wirkung begründet. Die Weiterfahrt wird allerdings ohnehin durch die zwingende Abnahme des Führerscheins hintangehalten (siehe vorgeschlagene Änderung des § 39 Abs. 1 FSG). Es ist zumindest fraglich, ob der mit der vorläufigen Beschlagnahme einhergehende und bei Kenntnis der Eigentumsverhältnisse bewusst in Kauf genommene Eingriff in Eigentumsrechte Dritter durch diese Zwecke gerechtfertigt werden kann.

Es wird daher empfohlen, die Regelung über die vorläufige Beschlagnahme hinsichtlich der Ausschlussstatbestände jener der Beschlagnahme anzugleichen.

**3. Die Beschlagnahme nach § 99b Abs. 1 StVO und der Verfall nach § 99c Abs. 1 StVO werden in zwei Fällen vorgesehen:**

1. Wenn eine Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von mehr als 60 km/h bzw. außerhalb des Ortsgebiets von mehr als 70 km/h festgestellt wurde und dem Lenker in den letzten vier Jahren die Lenkberechtigung wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 oder Z 4 FSG genannten Übertretung (qualifizierte Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit und weitere gefährliche sowie rücksichtslose Verhaltensweisen) entzogen wurde („Wiederholungstäter“).
1. Wenn eine Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von mehr als 80 km/h bzw. außerhalb des Ortsgebiets von mehr als 90 km/h festgestellt wurde („Ersttäter“).

Um die Verständlichkeit dieser Bestimmungen zu verbessern und um zu verdeutlichen, dass es sich um zwei Anwendungsfälle handelt, sollte die bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 60 km/h bzw. 70 km/h erforderliche kumulative Voraussetzung eines vorherigen Entzugs der Lenkberechtigung nicht als gesonderte Ziffer 2, sondern als Bestandteil der Ziffer 1 angeführt werden.

4. Eine Klarstellung wäre auch wünschenswert im Zusammenhang mit dem konkreten Ablauf der **Beschlagnahme eines Fahrzeugs nach § 99b StVO**, welches **nicht bereits zuvor vorläufig** durch Organe der Straßenaufsicht **beschlagnahmt** wurde, wie dies in der Praxis häufig bei Feststellung der qualifizierten Geschwindigkeitsüberschreitung durch Aufnahmen von Radarboxen und ähnlichen Geräten der Fall sein wird. Auf diesen großen Anwendungsbereich wird auch in den Erläuterungen hingewiesen (Seite 2 dritter Absatz). Die Behörde kann bzw. muss in solchen Fällen direkt mit der Beschlagnahme vorgehen und dabei etwaige Eigentümer des Fahrzeugs ausforschen. Eine nähere **Beschreibung des konkreten Ablaufs** in den Erläuterungen wird daher angeregt.

Vorstellbar wäre, dass die Behörde bei Auswertung der Radarbox-Aufnahmen und Feststellung einer qualifizierten Geschwindigkeitsüberschreitung zunächst den Zulassungsbesitzer anhand des Kennzeichens ermittelt. Anschließend wäre die Übermittlung einer Lenkererhebung an den Zulassungsbesitzer denkbar, welcher nach § 103 Abs. 2 KFG zur Auskunftserteilung über den Lenker verpflichtet ist. Gibt der Zulassungsbesitzer nun eine von ihm verschiedene Person als Lenker an, so dürfte keine Beschlagnahme erfolgen, da diese aufgrund dinglicher Rechte des Zulassungsbesitzers bzw.

mangels Eigentums des die Verwaltungsübertretung begehenden Lenkers nicht zur Sicherung des Verfalls dienen kann. Bei dieser Vorgehensweise könnte es allerdings auch zur Umgehung der Beschlagnahme- und Verfallsbestimmungen kommen, indem der Lenker und zugleich Zulassungsbesitzer sowie Eigentümer des Fahrzeugs bei der Lenkererhebung wahrheitswidrig eine von ihm verschiedene Person als Lenker angibt. Für die Behörde wird es jedenfalls schwierig sein, die Angaben des Zulassungsbesitzers zu überprüfen; auch wäre eine solche Überprüfung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Der soeben beschriebene Ablauf kann allerdings nicht aus dem Wortlaut des § 99b StVO gewonnen werden. Denn nach Abs. 1 ist das Fahrzeug bei Feststellung einer qualifizierten Geschwindigkeitsüberschreitung mit Bescheid (wenn dies zur Sicherung des Verfalls geboten erscheint) zu beschlagnahmen. Anschließend sind Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte auszuforschen und von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen. Erst wenn ein dingliches Recht Dritter nachgewiesen wird, ist die Beschlagnahme aufzuheben bzw. hat diese zu unterbleiben. Es ist zu hinterfragen, ob die Behörde, welche zu diesem Zeitpunkt bereits dinglich Berechtigte ausgeforscht hat und sohin bereits von Amts wegen in Kenntnis der Unmöglichkeit des Verfalls ist, zusätzlich einen vom dinglich berechtigten Dritten zu erbringenden Nachweis benötigt, um die Beschlagnahme aufzuheben bzw. von ihr abzusehen.

5. Darüber hinaus lassen die Erläuterungen offen, **welche Nachweise der Eigentümer zu erbringen hat, um die Herausgabe seines (vorläufig) beschlagnahmten Fahrzeugs zu erreichen** (siehe § 99b Abs. 2 Z 1 und Z 2 StVO; § 99d Abs. 1 StVO). Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung, aus der sich beispielsweise ein vom Lenker verschiedener Zulassungsbesitzer oder aber auch der Zusatz „Leasingnehmer“ ergeben und woraus auf die Eigentümerstellung eines Dritten geschlossen werden könnte, dürfte nicht ausreichend sein. Die Vorlage eines Kaufvertrags erscheint jedenfalls geeignet, wohingegen mündliche Schenkungen schwieriger nachzuweisen sein werden. Nähere Erläuterungen zu den zu erbringenden Nachweisen wären jedenfalls wünschenswert.

6. Nicht nachvollziehbar ist auch **§ 99b Abs. 2 Z 3 StVO**, wonach die Beschlagnahme aufzuheben ist bzw. zu unterbleiben hat, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen des Abs. 1 beziehen sich auf die mit technischen Hilfsmitteln festgestellte qualifizierte Geschwindigkeitsüberschreitung und den vormaligen

Entzug der Lenkberechtigung. Ein Entfall dieser Voraussetzungen ist im Falle eines Fehlers bei der Geschwindigkeitsmessung denkbar. Weiters könnte die Voraussetzung des Sicherungszwecks hinsichtlich des Verfalls („*wenn dies zur Sicherung des Verfalls geboten erscheint*“) gemeint sein. Der Wegfall des Sicherungszwecks wäre einerseits bereits durch den Nachweis dinglicher Rechte Dritter abgedeckt (da in diesem Fall ein Verfall unzulässig ist; siehe § 99b Abs. 2 Z 1 und Z 2 StVO) und könnte andererseits bei Änderung der Prognoseeinschätzung (siehe § 99c Abs. 1 StVO: „*wenn es geboten erscheint, um den Täter von weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten*“) eintreten, was aber der Beschlagnahme selbst einen Strafcharakter (spezialpräventive Erwägungen) unterstellen und deren Dauer vom Ermessen der Behörde abhängig machen würde. Es bedarf daher näherer Erläuterungen zu § 99b Abs. 2 Z 3 StVO.

7. Darüber hinaus wird eine **Konkretisierung des § 99c Abs. 1 StVO (Verfall)** dahingehend angeregt, dass nicht auf § 99 StVO, sondern auf § 99 Abs. 2f StVO verwiesen wird („*Die Behörde hat zusätzlich zu einer Geldstrafe nach § 99 ein von ihr beschlagnahmtes Fahrzeug gemäß § 17 VStG für verfallen zu erklären, [...]*“). Denn der Verfall soll als Nebenstrafe nur bei einer Verwaltungsübertretung im Sinne einer qualifizierten Geschwindigkeitsübertretung (d.h. bei einer Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h im Ortsgebiet bzw. mehr als 70 km/h außerhalb desselben) und nicht etwa auch bei den weiteren in § 99 StVO normierten Verwaltungsübertretungen, wie beispielsweise beim Lenken eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss (siehe § 99 Abs. 1a StVO), vorgesehen werden.

8. Abschließend wird zur Gewährleistung eines **einheitlichen Sprachgebrauchs** die Verwendung des Wortlauts „*die erlaubte Höchstgeschwindigkeit*“ in den §§ 99 Abs. 2f (derzeit „*die jeweils zulässige Geschwindigkeit*“), 99a Abs. 1, 99b Abs. 1 Z 1 und Z 3, 99c Abs. 1 Z 1 und Z 3 StVO (derzeit jeweils „*die erlaubte Höchstgeschwindigkeit*“) angeregt. Dieser wird nicht nur im Entwurf selbst, sondern auch – soweit ersichtlich – in der StVO häufiger verwendet und findet sich auch bei Festlegung der Verbots- und Beschränkungszeichen, nämlich des Zeichens für „*Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)*“ in § 52 lit. a Z 10a StVO.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

5. Januar 2023

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Diana Seeber-Grimm, LL.M.

Elektronisch gefertigt